

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Ulle Schauws, Sven Lehmann, Canan Bayram, Luise Amtsberg, Dr. Anna Christmann, Kai Gehring, Britta Haßelmann, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Monika Lazar, Dr. Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Filiz Polat, Tabea Rößner, Claudia Roth (Augsburg), Dr. Manuela Rottmann, Margit Stumpp, Beate Walter-Rosenheimer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Ahndung von Behandlungen mit dem Ziel der Änderung der sexuellen Orientierung bei Minderjährigen

A. Problem

In Deutschland gibt es einige Organisationen, die Behandlungen für Homosexuelle anbieten mit dem Ziel der Änderung der sexuellen Orientierung der Betroffenen. Sie machen dies, obwohl negative und schädliche Effekte solcher Behandlungen auf therapierte Personen wissenschaftlich nachgewiesen sind. Zu den negativen und schädlichen Effekten zählen neben Ängsten u. a. soziale Isolation, Depressionen und erhöhte Suizidalität. Ein wissenschaftlich valider Nachweis für die behauptete Wirksamkeit derartiger Pseudotherapien existiert dagegen nicht. Der Staat hat nach Art. 2 Abs. 2 GG das Recht und die Pflicht, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu schützen. Insbesondere ist der Staat bei der Gefährdung des Kindeswohls dazu verpflichtet, sein Wächteramt auszuüben (Art. 6 Abs. 2 Satz 2). In der medizinischen Fachwelt wird Homosexualität seit Langem nicht als Krankheit, sondern als Teil der menschlichen Natur und als eine menschenrechtlich geschützte Ausprägung der Persönlichkeit verstanden, die keiner Therapie bedarf.

B. Lösung

Die Durchführung von Behandlungen, die das Ziel haben, die sexuelle Orientierung bei Minderjährigen zu verändern, werden verboten und mit einer Geldbuße geahndet.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Keiner.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Ahndung von Behandlungen mit dem Ziel der Änderung der sexuellen Orientierung bei Minderjährigen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 122 folgende Angabe eingefügt:
„§ 122a Behandlungen mit dem Ziel der Änderung der sexuellen Orientierung bei Minderjährigen“.
2. Nach § 122 wird folgender § 122a eingefügt:

„§ 122a

Behandlungen mit dem Ziel der Änderung der sexuellen Orientierung bei Minderjährigen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer berufs- oder gewerbsmäßig Behandlungen durchführt, die das Ziel haben, die sexuelle Orientierung bei Minderjährigen zu verändern.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 2019

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

In der medizinischen Fachwelt werden Behandlungsangebote, die auf eine Änderung der sexuellen Orientierung abzielen, einhellig abgelehnt. Die American Psychiatric Association (APA) kam nach einer umfassenden Studie im Jahr 2007 zur Auffassung, dass die Wirksamkeit solcher Therapien nicht bewiesen werden könne, eine Änderung der sexuellen Orientierung sehr unwahrscheinlich sei (www.apa.org/about/policy/sexual-orientation.aspx). Menschen, die wegen ihrer sexuellen Orientierung Therapien für sich in Anspruch nehmen wollen, rät sie zu affirmativen Therapien, mit dem Ziel einer unterstützenden therapeutischen Begleitung der Entwicklung der sexuellen Identität, der Integration der sexuellen Orientierung in das Selbstbild und der Stärkung des Selbstwertgefühls der Patienten. Auch die American Psychological Association (PA) teilt diese Auffassung. Sie kommt darüber hinaus zu dem Ergebnis, dass die Verwendung solcher „reparativer“ Therapien erhebliche Nebenwirkungen zeigt: Diese reichten von Ängsten über Depression bis hin zu selbstzerstörerischem Verhalten und Selbstmorden (www.dayagainsthomophobia.org/IMG/pdf/-2000COPPStatement.pdf). Diese Erkenntnisse werden von verschiedenen amerikanischen Gesundheitsorganisationen geteilt.

Der Weltärztebund WMA, dem über 100 nationale Ärzteverbände – darunter die deutsche Bundesärztekammer – angehören, beschloss bei seiner 64. Generalversammlung im Oktober 2013 eine Stellungnahme, in der vor den sog. „Konversions“- oder „Reparations“-Pseudotherapien explizit gewarnt wird: „Es gibt für sie keine medizinische Indikation und sie stellen eine ernste Gefährdung für die Gesundheit und die Menschenrechte von denen dar, die behandelt werden.“ Das Papier wurde von der Bundesärztekammer in enger Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde (DGPPN) erarbeitet und gemeinsam mit der französischen Ärztekammer und der British Medical Association beim Weltärztebund eingereicht. In der Stellungnahme wird die Teilnahme an solchen Pseudotherapien seitens Ärztinnen oder Ärzte als „unethisch“ und „menschenrechtswidrig“ bezeichnet und gefordert, dass sie „verurteilt und mit Sanktionen und Strafen versehen werden“ (www.wma.net/policies-post/wma-statement-on-natural-variations-of-human-sexuality/).

Außerdem hat sich der 117. Deutsche Ärztetag deutlich gegen jegliche Stigmatisierung, Pathologisierung oder Benachteiligung von Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierung ausgesprochen und die Streichung von Diagnosekategorien, die Homosexualität pathologisieren oder die Möglichkeit von Behandlungen oder Therapien als Option nahelegen, gefordert.

Auch die Bundesregierung weist auf die Gefährlichkeit solcher Pseudotherapien hin: „Die vor allem in den 60er und 70er Jahren häufig angebotenen so genannten „Konversions“- oder „Reparations“-Therapien, die auf eine Änderung von gleichgeschlechtlichem Sexualverhalten oder der homosexuellen Orientierung abzielten, werden heute in der Fachwelt weitestgehend abgelehnt. Dies gründet sich auf die Ergebnisse neuerer wissenschaftlicher Untersuchungen, nach denen bei der Mehrzahl der so therapierten Personen negative und schädliche Effekte (z. B. Ängste, soziale Isolation, Depressionen bis hin zu Suizidalität) auftraten und die versprochenen Aussichten auf Heilung enttäuscht wurden. (...) Wenn so genannte Konversionstherapien durch Organisationen oder Gruppierungen angeboten und beworben werden, so können hier unterschiedliche, meist religiöse oder weltanschauliche Motive eine Rolle spielen, die sich einem empirisch-wissenschaftlichen Ansatz entziehen.“ (vgl. die grüne Anfragen: Bundestagsdrucksachen 16/8022 und 18/2118).

Organisationen, die in Deutschland derartig schädigende Behandlungen anbieten, empfehlen oder Ratsuchende auf einschlägige Anbieter hinweisen, stammen meist (wenn auch nicht ausschließlich) aus dem evangelikalen Spektrum. Freilich unterstützt nicht das gesamte evangelikale Spektrum solche Bestrebungen, gerade in den letzten Jahren mehren sich dort auch kritische oder zumindest differenziertere Stimmen.

Bei Organisationen, die solch schädigende Behandlungen anbieten, empfehlen oder Ratsuchende auf solche Angebote hinweisen, hat aber nach Berichten Betroffener auch aus jüngster Zeit offenbar kein Umdenken stattge-

finden, sondern es finden sich vor allem ausgefeiltere Strategien der Camouflage. Es wird heute meist ein Vokabular benutzt, mit dem man sich unangreifbar machen will, und mit dem die reale Haltung sowie der ideologische Hintergrund der Ablehnung von Homosexualität kaschiert werden sollen. Man spricht dann zum Beispiel vom „Versuch einer Veränderung“. Einige halten freilich am Therapie-Begriff fest und sprechen dann von „Reorientierungstherapien“. An der Schädlichkeit ändert das Umbenennen nichts, sondern macht solche Angebote, Empfehlungen oder Hinweise an Ratsuchende nur noch gefährlicher, weil intransparenter.

Das im Gesetzentwurf geforderte Verbot solcher Ansätze in Bezug auf Minderjährige führt dazu, dass diese Angebote endlich objektiv geprüft werden können.

In den USA hat Exodus International, der „größte christliche Informationsdienst“ der Ex-Gay-Bewegung, seine Arbeit eingestellt. Fast vier Jahrzehnte lang hatte Exodus International in 19 Ländern versucht, Homosexuelle zu heilen. 2013 entschuldigte sich die Gruppe bei Menschen, „denen wir geschadet haben“, und gab ihre Auflösung bekannt.

Der Staat hat die Aufgabe, seine BürgerInnen vor Gefahren für die Gesundheit und das Leben zu schützen (Art. 2 Abs. 2 GG). Insbesondere hat er gegenüber der Gefährdung Minderjähriger sein Wächteramt auszuüben (Art. 6 Abs. 2 GG). Bei Überschreitung der Grenzen des Elternrechts durch kindeswohlbeeinträchtigenden Missbrauch des Rechts berechtigt und verpflichtet der Art. 6 Abs. 2 Satz 2 zu staatlichen Interventionen zugunsten des schutzbedürftigen Kindes. Die Gefährdung des Kindeswohls, die bei den angesprochenen Pseudotherapien zweifelsfrei vorliegt, stellt eine materielle Anforderung dar, die den Staat verpflichtet das staatliche Wächteramt auszuüben.

Anfang 2019 hat das New Yorker Parlament ein Gesetz beschlossen, das Versuche, die sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität von Jugendlichen durch „Therapien“ zu ändern, grundsätzlich untersagt wird. New York ist damit der 15. Bundesstaat der USA, dessen Parlament ein derartiges Verbot beschlossen hat.

Die konservative britische Regierung hatte im Juli 2018 einen Aktionsplan zur Bekämpfung der Ungleichbehandlung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transpersonen vorgeschlagen, in dem unter anderem ein Verbot von sogenannten Konversionstherapien vorgesehen ist. Sie folgt somit Malta, das bisher das einzige europäische Land war, das die „Heilung“ von Homo- oder Transsexualität verboten hat. Außerhalb Europas gilt ein entsprechendes Verbot beispielsweise in Brasilien.

Auch in Deutschland wird die Diskussion um Verbot von sogenannten Konversionstherapien seit einigen Jahren geführt. Im März 2013 hat die grüne Bundestagsfraktion einen Gesetzentwurf zur Ahndung von Therapien mit dem Ziel der Änderung der sexuellen Orientierung bei Minderjährigen (Bundestagsdrucksache 17/12849) eingebracht. Die Bremische Bürgerschaft hat im August 2018 den Senat aufgefordert, eine Bundesratsinitiative für ein Verbot von Konversionstherapien zu starten. Der Dringlichkeitsantrag war von den Regierungsfractionen SPD und Grüne sowie der oppositionellen Linksfraction eingebracht worden und wurde ohne Debatte einstimmig verabschiedet. Und auch in Hessen haben CDU und Grüne im Dezember 2018 in ihren Koalitionsvertrag versprochen, sich im Bundesrat für ein Verbot der menschengefährdenden sog. Konversionstherapien zur 'Heilung' Homosexueller einzusetzen.

Zudem hat sich Bundesgesundheitsminister Jens Spahn im August 2018 offen zu Forderungen nach einem Verbot sogenannter Konversionstherapien geäußert. Sein Koalitionspartner, die SPD versprach kurz darauf Rückhalt in der sozialdemokratischen Fraktion für diese Position.

Im vergangenen Jahr haben 61.250 Menschen eine Online-Petition unterzeichnet, die Bundesgesundheitsminister Jens Spahn (CDU), Justizministerin Katarina Barley (SPD), die Bundesregierung und die Abgeordneten des Deutschen Bundestages auffordert, sogenannte „Konversions-Therapien“ zur „Heilung“ von Homosexualität endlich zu verbieten.

Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages hat in einem Gutachten (WD 9 – 3000-126/12) geprüft, ob einem solchen Verbot in Deutschland verfassungsrechtliche Bedenken entgegenstehen. Der Dienst kommt zum Ergebnis, dass keine solchen Bedenken vorliegen. Geprüft wurde, ob ein Verbot mit der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) der behandelnden Personen vereinbar wäre. Eine Einschränkung der Berufsfreiheit wäre demnach zulässig, da die Regelung „keinen übermäßigen oder unzumutbaren Eingriff“ darstelle. Der Schutz der Gesundheit der Patienten überwiege, zumal andere Therapien für die behandelnden Personen weiterhin erlaubt seien.

Auch eine Verletzung der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) sei nicht gegeben, da der Grundrechtartikel nicht die Umsetzung von wissenschaftlichen Erkenntnissen schütze. Eine weitere Erforschung des Themengebietes bliebe vom Therapieverbot ausgenommen.

Ebenso wenig läge ein Eingriff in den Schutz der körperlichen Integrität (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) vor. Da den angebotenen Maßnahmen „ein wissenschaftlich valider Nachweis ihrer Wirksamkeit [fehlt], während negative Effekte der Behandlung belegt wurden“, wäre ein Therapieverbot kein Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit.

Ein Eingriff in das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von therapiewilligen Minderjährigen (Art. 2 Abs. 2 i.V. mit Art. 1 Abs. 1 GG) wäre dem wissenschaftlichen Dienst zufolge zwar gegeben, ein Therapieverbot sei dennoch möglich. Der Eingriff sei gerechtfertigt, da „in der Abwägung [...] der Schutz der Minderjährigen vor möglichen Nebenwirkungen einen gewichtigen Grund [darstellt], dem gegenüber der Eingriff in das Recht der Minderjährigen auf sexuelle Selbstbestimmung weniger schwer wiegt.“ Ein Verbot sei danach ein geeignetes und erforderliches Mittel, um die Minderjährigen vor einer Beeinträchtigung ihrer Gesundheit zu schützen. Neben dem Gesundheits- sei auch der Jugendschutz ein legitimes Ziel des Verbotes und bei Minderjährigen wohl auch angemessen: Anders als bei Erwachsenen, denen die Rechtsordnung eine höhere Einsichtsfähigkeit in die langfristigen Folgen ihres Handelns zugesteht, wie sich beispielsweise mit dem Erreichen der vollen Geschäftsfähigkeit mit der Volljährigkeit zeigt, sei diese Einsichtsfähigkeit bei Minderjährigen weniger ausgeprägt. Während eine Selbstgefährdung Erwachsener geschützt sei, müsse der Staat dies bei Minderjährigen wegen ihrer geringeren Einsichtsfähigkeit nicht tolerieren.

Auch ein Eingriff in das Erziehungsrecht der Eltern (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) sei gerechtfertigt, weil „bei einem Widerstreit zwischen Wohl des Kindes und Interessen der Eltern [...] das Kindeswohl den Vorrang [hat].“

Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages kommt in seiner Prüfung zu dem Ergebnis, dass ein Verbot von Therapien mit dem Ziel der Änderung der sexuellen Orientierung verfassungsrechtlich zulässig wäre. Insbesondere könnte das Recht der Eltern zum Schutz des Kindeswohles verfassungsmäßig eingeschränkt werden. Die Grundrechte der behandelnden Minderjährigen wären dabei in keinem Fall verletzt.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus dem Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (Strafrecht).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

Die Vorschrift stuft die Durchführung von Behandlungen mit dem Ziel der Änderung der sexuellen Orientierung als Ordnungswidrigkeiten und sieht eine Geldbuße von bis zu zweitausendfünfhundert Euro vor. Die Höhe der Sanktion orientiert sich am Heilpraktikergesetz.

Als Behandlung im Sinne des Gesetzes werden Maßnahmen zur vermeintlichen Behandlung sexueller Orientierung mit dem Ziel derer Änderung verstanden. Damit gemeint sind die so genannten „Konversions-“ bzw. „reparative“ Verfahren, die alle Versuche durch selbsterklärte oder zertifizierte Therapeutinnen und Therapeuten (bzw. Heiler im weitesten Sinne) und Laien umfassen, Homosexualität in asexuelles oder heterosexuelles Verhalten umzuwandeln. Sie vermitteln den Eindruck, dass Homosexualität eine sexuelle Fehlentwicklung bzw. Erkrankung wäre, die durch Interventionen korrigiert werden könnte. (s. Entschließungsantrag des 117. Deutschen Ärztetages „„Konversions-“ bzw. „reparative“ Verfahren bei Homosexualität“:

www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=2ahUKEwjN5tXwsLvgAhWtsqQKHYU KAYEQ FjAAeg QICRAC&url=https%3A%2F%2Fwww.bundesaerztekammer.de%2Farzt2014%2Fmedia%2Fapplications%2FEVIII1neu.pdf&usg=AOvVaw2yA7Yry4IEhbpYqejTiWr-

Nicht geahndet werden affirmative Therapien zur Stärkung der Entwicklung der sexuellen Identität, der Integration der sexuellen Orientierung in das Selbstbild und der Stärkung des Selbstwertgefühls.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

